101606/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 04/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

14882/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0314(BUD)

FIN 1508
PE-L 35

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026: Anpassungen bei den Ausgaben, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Oktober 2026 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026 betreffend Anpassungen bei den Ausgaben, eine Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen[1] übermittelt.

[1] Dok. 14177/26.

www.parlament.gv.at

Ziel dieses Vorschlags ist es, sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite des Haushaltsplans zu aktualisieren:

a) Die vorgeschlagenen Änderungen auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans betreffen folgende Elemente:

- eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen (MfZ) um 4,2 Mrd. EUR, davon 2 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 2 Mrd. EUR für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und 0,2 Mrd. EUR für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);

- die Wiedereinsetzung von Mittelbindungen in den Haushaltsplan, die für drei operationelle Programme Ungarns im Bereich der Kohäsionspolitik bestimmt sind, die derzeit aufgrund einer mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn eingeführten Maßnahme noch ausgesetzt sind; Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist, dass der Rat diese Maßnahme, wie von der Kommission in ihrem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Konditionalitätsverordnung[2] vorgeschlagen, aufhebt;

- eine Aktualisierung des Bedarfs für die Partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mehrere Abkommen und die zugehörigen Protokolle 2026 nicht geschlossen werden, und des Bedarfs der regionalen Fischereiorganisationen, da der EU-Beitrag 2026 zur jeweiligen Mittelausstattung dieser Organisationen abschließend erfolgt ist;

- eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), um die fristgerechte Erstattung der Ausgaben an die Mitgliedstaaten sicherzustellen;

- eine Aufstockung bei den Sofortmaßnahmen im Rahmen des Aktionsbereichs „Lebensmittelkette“ des Binnenmarktprogramms, um Maßnahmen zu kofinanzieren, die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen von Tierseuchen, einschließlich der hoch pathogenen Aviären Influenza und der Afrikanischen Schweinepest, durchgeführt werden;

[2] Nach Einreichung des Kommissionsvorschlags zum EBH Nr. 3/2026 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2324 des Rates vom 13. Oktober 2026 zur Aufhebung der oben genannten Aussetzungsmaßnahme angenommen.

www.parlament.gv.at

- eine Rückgabe von Mitteln aus der Reserve an die operative Haushaltslinie des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) aufgrund der verzögerten Annahme der Verordnung über die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen;

- eine Anpassung des EU-Beitrags für mehrere dezentrale Agenturen im Zusammenhang mit der Durchführung oder anderen spezifischen Gründen, und zwar wie folgt:

 - eine Rückgabe von MfV und MfZ von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) an das LIFE-Programm: Angesichts der Verzögerungen bei der Umsetzung des Pakets „Ein Stoff, eine Bewertung“ wird die Agentur die entsprechenden Mittel nicht benötigen;

 - eine Rückgabe von MfV und MfZ von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) an das Programm EU4Health aufgrund des geringeren Bedarfs der Agentur bei der Umsetzung des Rechtsakts zu kritischen Arzneimitteln;

 - eine Rückgabe von MfV und MfZ an das Programm „Zoll“ durch die Zollbehörde der Europäischen Union (EUCA) aufgrund von Verzögerungen bei der Einrichtung der Agentur; und

 - eine Aufstockung der MfV und MfZ für die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und eine Anpassung ihres Stellenplans nach der Annahme der Verordnung über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einer Aufstockung der MfV um 2 180 Mio. EUR und einer Aufstockung der MfZ um 4 162 Mio. EUR.

b) Auf der Einnahmenseite enthält dieser EBH zusätzliche bis zum 30. September 2026 gezahlte rechtskräftige Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 4 765 Mio. EUR sowie 1 100 Mio. EUR des geschätzten Überschusses an traditionellen Eigenmitteln. Die Gesamtauswirkungen auf der Einnahmenseite bedeuten folglich eine Verringerung der BNE-Beiträge um 1 703 Mio. EUR.

www.parlament.gv.at

2. Damit der Rat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf des Berichtigungshaushalts unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, gemäß Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.

3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 3/2026 in seinen Sitzungen vom 12. und 27. Oktober 2026 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er

– den unter Nummer 3 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2026 annimmt;

– den Vorsitz beauftragt, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt;

– die in Addendum 1 zu diesem Dokument enthaltene Erklärung in das Protokoll über die Ratstagung aufnimmt;

– den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026 gemäß ANLAGE 1 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen lässt; und

– in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

www.parlament.gv.at

ANLAGE 1

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026: Anpassungen bei den Ausgaben, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen

STANDPUNKT DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)[3], insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

– Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 26. November 2025 endgültig festgestellt[4].

– Die Kommission hat am 9. Oktober 2026 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegt.

[3] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[4] ABl. L, 2026/72, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj.

www.parlament.gv.at

– Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026 festlegen, damit dringend

a) die Mittel für Zahlungen für den *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*, den *Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)* und den *Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)* aufgestockt werden können;

b) die Mittelbindungen, die für drei operationelle Programme Ungarns im Bereich der Kohäsionspolitik bestimmt sind, die nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/2324 des Rates[5] mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates[6] ausgesetzt worden waren, wieder in den Haushaltsplan eingesetzt werden können;

c) der Bedarf für die *Partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA)* unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mehrere Abkommen und die zugehörigen Protokolle 2026 nicht geschlossen werden, und der Bedarf der *regionalen Fischereiorganisationen* aktualisiert werden können, da der EU-Beitrag 2026 zur jeweiligen Mittelausstattung dieser Organisationen abschließend erfolgt ist;

d) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen für den *Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)* aufgestockt werden können, um die fristgerechte Erstattung der Ausgaben an die Mitgliedstaaten sicherzustellen;

e) die Sofortmaßnahmen im Rahmen des Aktionsbereichs *„Lebensmittelkette“ des Binnenmarktprogramms* aufgestockt werden können, um Maßnahmen zu kofinanzieren, die von den Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen von Tierseuchen durchgeführt werden;

f) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen aus der Reserve an die operative Haushaltslinie des *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)* nach der Annahme der Verordnung über die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zurückgegeben werden können;

5 Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2324 des Rates vom 13. Oktober 2026 zur Aufhebung der Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 (ABl. L, 2026/2324, 21.10.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/2324/oj).

6 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2506/oj).

www.parlament.gv.at

g) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen von der *Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)* an das *LIFE-Programm* angesichts der Verzögerungen bei der Umsetzung des Pakets „Ein Stoff, eine Bewertung“ zurückgegeben werden können;

h) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen von der *Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)* an das *Programm EU4Health* aufgrund des geringeren Bedarfs der Agentur bei der Umsetzung des Rechtsakts zu kritischen Arzneimitteln zurückgegeben werden können;

i) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen von der *Zollbehörde der Europäischen Union (EUCA)* an das *Programm „Zoll“* aufgrund von Verzögerungen bei der Einrichtung der Agentur zurückgegeben werden können;

j) die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen für die *Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)* aufgestockt werden können und ihr Stellenplan nach der Annahme der Verordnung über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum angepasst werden kann;

k) die Einnahmenseite des Haushaltsplans entsprechend aktualisiert werden kann.

Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2026 wurde am 9. November 2026 festgelegt.

Der vollständige Text[7] kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:

https ://www.consilium.europa.eu/de/documents/public-register/public-register-search.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[7] Dok. 14883/26 + ADD 1.

www.parlament.gv.at

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Kopie an die Präsidentin der Kommission

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2026[8], der am 9. November 2026 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

[8] Dok. 14883/26 + ADD 1.

www.parlament.gv.at